

## Geschäftsordnung der Hauptversammlung

### CARLSON INVESTMENTS SE

Entwurf zur Annahme durch die Hauptversammlung - 28. Oktober 2026

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

1. Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation und Durchführung der Hauptversammlungen der CARLSON INVESTMENTS SE mit Sitz in Warschau, nachstehend „Gesellschaft“ oder „SE“.
2. Die Hauptversammlung führt ihre Beratungen auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), des Gesetzes vom 4. März 2005 über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung und die Europäische Gesellschaft, des Gesetzes vom 15. September 2000 - polnisches Gesetzbuch über Handelsgesellschaften, der Satzung und dieser Geschäftsordnung durch.
3. Die Hauptversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung stattfinden.

##### § 2

1. Hauptversammlungen finden am in der Satzung bestimmten Sitz der Gesellschaft statt.
2. Der Vorstand stellt unter Berücksichtigung der Aufgaben des einberufenden Organs die organisatorische und technische Unterstützung sicher.
3. Ort und Zeit der Hauptversammlung sollen eine möglichst breite Teilnahme der berechtigten Aktionäre ermöglichen.

#### II. Einberufung und Absage der Hauptversammlung

##### § 3

1. Der Vorstand beruft die ordentliche Hauptversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ende jedes Geschäftsjahres ein. Unterlässt er dies innerhalb dieser Frist, ist der Aufsichtsrat zur Einberufung berechtigt.
2. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Hauptversammlung aus eigener Initiative oder auf Verlangen einer gesetzlich oder satzungsmäßig berechtigten Person bzw. eines solchen Organs ein. Der Aufsichtsrat kann in den gesetzlich und satzungsmäßig vorgesehenen Fällen eine Hauptversammlung einberufen.
3. Ein Aktionär oder mehrere Aktionäre, die mindestens ein Zwanzigstel des Grundkapitals vertreten, können die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung und die Aufnahme bestimmter Angelegenheiten in ihre Tagesordnung verlangen. Das Verlangen soll eine Begründung oder einen Beschlussentwurf enthalten und dem Vorstand in der gesetzlich vorgeschriebenen Form übermittelt werden.
4. Die Tagesordnung wird von dem einberufenden Organ bzw. der einberufenden Person unter Berücksichtigung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte der Aktionäre und des Aufsichtsrats festgelegt.
5. Bei Einberufung durch den Vorstand erfolgen die Einberufung, die Festlegung der Tagesordnung und die Genehmigung der den Aktionären vorzulegenden Beschlussentwürfe und Unterlagen durch Vorstandsbeschluss gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands.

#### **§ 4**

1. Die Hauptversammlung wird in der Weise und innerhalb der Fristen einberufen, die nach den für öffentliche Gesellschaften geltenden Vorschriften erforderlich sind, insbesondere durch Bekanntmachung auf der Website der Gesellschaft und in der für laufende Informationen vorgeschriebenen Weise.
2. Die Bekanntmachung enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben, einschließlich Datum, Uhrzeit und Ort, ausführlicher Tagesordnung, Beschreibung der Verfahren zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung sowie Informationen über die den Aktionären zugänglichen Unterlagen.
3. Beschlussentwürfe und wesentliche Unterlagen werden innerhalb der gesetzlichen Fristen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zugänglich gemacht.

#### **§ 5**

1. Die Absage oder Verlegung der Hauptversammlung erfolgt unter Wahrung der Aktionärsrechte im selben Verfahren wie ihre Einberufung.
2. Eine auf Verlangen einer berechtigten Person oder eines berechtigten Organs einberufene Hauptversammlung oder eine Hauptversammlung, deren Tagesordnung auf deren Verlangen aufgenommene Angelegenheiten enthält, kann nur mit deren Zustimmung abgesagt werden, sofern zwingendes Recht nichts anderes bestimmt.

### **III. Teilnahmerecht und Vertretung**

#### **§ 6**

1. Das Recht auf Teilnahme richtet sich nach den für öffentliche Gesellschaften geltenden Vorschriften des KSH.
2. Der Vorstand erstellt das Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Aktionäre auf Grundlage des vom Betreiber der Wertpapierverwahrstelle erhaltenen Verzeichnisses und weiterer gesetzlich vorgeschriebener Unterlagen.
3. Vor Betreten des Versammlungsraums legt der Berechtigte ein Dokument zur Feststellung seiner Identität vor und bestätigt seine Anwesenheit in der Anwesenheitsliste. Bei Fernteilnahme erfolgt die Identifizierung nach den von der Gesellschaft bekannt gemachten Regeln.

#### **§ 7**

1. Ein Aktionär kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten teilnehmen und sein Stimmrecht ausüben.
2. Die Vollmacht zur Teilnahme an der Hauptversammlung einer öffentlichen Gesellschaft und zur Stimmrechtsausübung wird schriftlich oder elektronisch erteilt. Eine elektronische Vollmacht bedarf keiner qualifizierten elektronischen Signatur.
3. Der Bevollmächtigte legt die Vollmacht und Unterlagen zur Feststellung seiner Identität und der Vertretungsmacht der die Vollmacht erteilenden Personen vor. Der Vorstand bestimmt in der Einberufung, wie eine elektronische Vollmacht der Gesellschaft mitzuteilen ist.

#### **§ 8**

1. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nehmen in einer Anzahl teil, die die Beantwortung von Fragen zu den Tagesordnungspunkten ermöglicht.
2. Soweit der Gegenstand der Beratungen dies erfordert, können Vertreter der Prüfungsgesellschaft, Arbeitnehmer, Berater, Sachverständige oder vom einberufenden Organ eingeladene Gäste teilnehmen. Die Teilnahme des Abschlussprüfers wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen gewährleistet.

## **IV. Eröffnung und Wahl des Vorsitzenden**

### **§ 9**

1. Die Hauptversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder einer von ihm benannten Person eröffnet; sind diese nicht anwesend, eröffnet sie der Vorstandsvorsitzende oder eine vom Vorstand benannte Person.
2. Die eröffnende Person ordnet unverzüglich die Wahl des Vorsitzenden aus dem Kreis der in der Hauptversammlung Stimmberechtigten an und trifft keine anderen sachlichen Entscheidungen.
3. Der Vorsitzende wird in geheimer Abstimmung gewählt. Bei mehreren Kandidaten erfolgt über jeden Kandidaten eine gesonderte Abstimmung in alphabetischer Reihenfolge.

### **§ 10**

1. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, sorgt für einen zügigen Ablauf und wahrt die Rechte sämtlicher Aktionäre, insbesondere der Minderheitsaktionäre.
2. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest, ordnet die Erstellung und Vorlage der Anwesenheitsliste an und gibt die Anzahl der vertretenen Aktien und Stimmen bekannt.
3. Er unterzeichnet die Anwesenheitsliste, erteilt das Wort, ordnet Abstimmungen an, verkündet ihre Ergebnisse und entscheidet über Verfahrensfragen, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

## **V. Ablauf der Versammlung**

### **§ 11**

1. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ordnet der Vorsitzende unter Beachtung der gesetzlichen Beschränkungen und der Aktionärsrechte die Abstimmung über die Tagesordnung an.
2. Über eine nicht in der Tagesordnung enthaltene Angelegenheit darf kein Beschluss gefasst werden, es sei denn, das gesamte Grundkapital ist vertreten und keiner der Anwesenden widerspricht der Beschlussfassung.
3. Ein Antrag, eine Angelegenheit der Tagesordnung nicht zu behandeln, soll angemessen begründet sein. Wurde die Angelegenheit auf Verlangen eines Aktionärs aufgenommen, setzt ihre Streichung die Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen und der von der Gesellschaft angewandten Corporate-Governance-Grundsätze voraus.

### **§ 12**

1. Die Hauptversammlung kann aus dem Kreis der Teilnahmeberechtigten einen Stimmenzählausschuss oder andere Ausschüsse bestellen.
2. Der Stimmenzählausschuss überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. Bei Nutzung eines elektronischen Abstimmungssystems kann die Hauptversammlung auf seine Bestellung verzichten.

### **§ 13**

1. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, kann eine angemessene Redezeit festlegen und Personen das Wort entziehen, die außerhalb des Beratungsgegenstands sprechen, beleidigende Ausdrücke verwenden oder gegen die Geschäftsordnung verstoßen.
2. Ein Aktionär oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann Anträge, Beschlussentwürfe und Änderungen zu Tagesordnungspunkten vorlegen. Einer Person, die einem Beschluss widerspricht, wird Gelegenheit gegeben, ihre Gründe kurz darzulegen.
3. Auf Verlangen eines Teilnehmers wird dessen schriftliche Erklärung in das Protokoll aufgenommen, sofern sie Angelegenheiten der Versammlung betrifft.

#### **§ 14**

1. Die Hauptversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit eine Vertagung beschließen. Die Unterbrechungen dürfen insgesamt dreißig Tage nicht überschreiten.
2. Der Vorsitzende kann kurze technische oder organisatorische Pausen anordnen. Diese sind keine Vertagung im Sinne von Abs. 1 und dürfen die Ausübung der Aktionärsrechte nicht behindern.

### **VI. Abstimmungen und Beschlüsse**

#### **§ 15**

1. Jede Aktie gewährt eine Stimme, vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen.
2. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Gesetz oder Satzung keine strengeren Voraussetzungen vorsehen.
3. Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung ist bei Wahlen und bei Anträgen auf Abberufung von Organmitgliedern oder Liquidatoren bzw. auf deren Inanspruchnahme wegen Haftung, bei persönlichen Angelegenheiten sowie auf Verlangen auch nur eines anwesenden oder vertretenen Aktionärs anzuordnen.
4. Der Vorsitzende verkündet das Abstimmungsergebnis und stellt fest, ob der Beschluss angenommen wurde.

#### **§ 16**

1. Die Wahl des Aufsichtsrats durch Abstimmung in gesonderten Gruppen erfolgt nach den Vorschriften des KSH.
2. Ein entsprechender Antrag kann von Aktionären gestellt werden, die mindestens ein Fünftel des Grundkapitals vertreten.
3. Der Vorsitzende ordnet gesonderte Anwesenheitslisten für die Gruppen an, bestimmt die zur Gruppenbildung erforderliche Mindestzahl von Aktien und leitet das Wahlverfahren nach Maßgabe des Gesetzes.

### **VII. Protokollierung und Schließung der Versammlung**

#### **§ 17**

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden in einer von einem Notar aufgenommenen Niederschrift festgehalten.
2. Das Protokoll bestätigt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit und enthält die gefassten Beschlüsse. Für jeden Beschluss werden die Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden, ihr Anteil am Grundkapital, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen sowie eingelegte Widersprüche angegeben. Es enthält außerdem weitere gesetzlich vorgeschriebene Angaben.
3. Die von den Teilnehmern unterzeichnete Anwesenheitsliste und weitere gesetzlich erforderliche Unterlagen werden dem Protokoll beigelegt.

#### **§ 18**

1. Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die Hauptversammlung.
2. Der Vorsitzende soll sein Amt nicht ohne wichtigen Grund niederlegen oder die Erfüllung der Pflichten zur Dokumentation der Versammlung ohne Rechtfertigung verzögern.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 19**

1. Für nicht geregelte Angelegenheiten gelten das Gesetz und die Satzung.
2. Zweifelsfragen zum Ablauf, die nicht dem Vorsitzenden vorbehalten sind, entscheidet die Hauptversammlung durch Abstimmung.

### **§ 20**

1. Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen werden von der Hauptversammlung beschlossen.
2. Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Annahme durch Hauptversammlungsbeschluss in Kraft, sofern der Beschluss nichts anderes vorsieht.